

ORIGINAL



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
OBERGERICHT

Registered at the EFTA Court under N° 6...17/24-2
18 day of July 2024

Aktenzeichen bitte immer anführen
17 CG.2023.219
ON 28

BESCHLUSS

Das Fürstliche Obergericht, 1. Senat, hat durch den vorsitzenden Richter Dr. Wilhelm Ungerank LL.M. sowie den Beisitzer Mag. Konrad Lanser und die Oberrichterin Mag. Linn Berger als weitere Mitglieder des Senates in der

Rechtssache

klagende Partei:

Söderberg & Partners AS, Lysaker torg 15, NO-1326 Lysaker
vertreten durch Bruckschweiger Gstoehl König Mumelter Rebholz Wolff Zechberger Rechtsanwälte, Landstrasse 60, 9490 Vaduz

beklagte Partei:

Gable Insurance AG in Konkurs, Alvierweg 2, 9490 Vaduz
vertreten durch Batliner Wanger Batliner Rechtsanwälte AG, Pflugstrasse 20, 9490 Vaduz

wegen:

Feststellung einer Konkursforderung
(Streitwert: CHF 73'267.00)

über die Berufung der beklagten Partei vom 15.04.2024 (ON 16) gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichtes vom 14.03.2024 (ON 15) nach Anhörung der klagenden Partei (ON 21) in nicht-öffentlicher Sitzung am **11.07.2024** im Beisein der Schriftführerin Eva Marte

beschlossen:

Das Berufungsverfahren wird unterbrochen und der EFTA-Gerichtshof in Luxemburg gemäss Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (ÜGA), LGBl 1995/72, um Gutachtenserstattung wie folgt ersucht:

Ist eine Versicherungsforderung iSv Art. 268 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. L335 vom 17.12.2009, Seite 1, in das EWRA übernommen mit Beschluss Nr. 78/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 01.07.2011, LGBl 2012/384, auch dann nach Art. 275 Abs. 1 dieser Richtlinie bevorrechtigt zu behandeln, wenn die Forderung an einen Dritten rechtsgeschäftlich abgetreten wurde und sich nach nationalem Recht durch die Abtretung der Forderung am Inhalt der Forderung nichts ändert?

Begründung:

1. Sachverhalt:

Die klagende Partei ist eine seit 04.12.1992 zu Organisationsnummer 965 575 162 des Brønnøysund Register Centre eingetragene Aktiengesellschaft nach norwegischem Recht mit Sitz in Lysaker/Norwegen, die früher unter S & P Norwegian Broker AS bzw. Norwegian Broker AS firmierte. Sie ist eine Versicherungsvermittlerin.

Die beklagte Partei ist eine im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein zu Register Nr. FL-0002.161.375-6 eingetragene Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz/Liechtenstein, der von der zuständigen liechtensteinischen Aufsichtsbehörde, der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, eine Bewilligung als Direktversicherungsunternehmen erteilt worden war. Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes als Konkursgericht vom 17.11.2016, 05 KO.2016.672, wurde über die beklagte Partei der Konkurs eröffnet und die Batliner Wanger Batliner Rechtsanwälte AG, Vaduz, zur Masseverwalterin bestellt. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der beklagten Partei führten zu Ersuchen liechtensteinischer Gerichte um Gutachtenserstattung gemäss Art. 34 ÜGA an den EFTA-Gerichtshof, die zu E-3/19 *Gable Insurance AG in Konkurs* und E-5/20 *SMA SA and Société Mutuelle d'Assurance du Batiment et des Travaux Publics v Finanzmarktaufsicht* behandelt wurden.

Zwischen Policeninhabern und der beklagten Partei bestand ein Versicherungsvertragsverhältnis. Die Versicherungsnehmer (Policeninhaber) traten in der Folge rechtsgeschäftlich ihre Forderungen aus den genannten Versicherungsverträgen gegenüber der beklagten Partei, darin auch die Ansprüche auf Rückzahlung von Prämien für den verbleibenden Versicherungszeitraum, an die klagende Partei ab. Die klagende Partei leistete den Versicherungsnehmern der beklagten Partei auf Basis der genannten Policen Zahlungen in Höhe von insgesamt NOK 623'600.00, was dem Klagsbetrag von CHF 73'267.00 entspricht.

Im beim Fürstlichen Landgericht zu 05 KO.2016.672 geführten Konkursverfahren betreffend die beklagte Partei meldete die klagende Partei diese Forderung als Versicherungsforderung, die bevorzugt zu behandeln sei, an, und ersuchte, sie als privilegierte Forderung einzutragen.

Die beklagte Partei (die Masseverwalterin) bestritt die Forderung der Höhe nach im vollen Umfang und auch hinsichtlich der beanspruchten Klasse „1/Absonderungsrecht“.

Darauf erhob die klagende Partei beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz wider die beklagte Partei zu 17 CG.2023.219 Klage und beantragte die Feststellung, dass der klagenden Partei im Konkurs der beklagten Partei eine Konkursforderung im Betrag von NOK 623'600.00 (= CHF 73'267.00) zusteht, wobei es sich um eine Forderung erster Klasse bzw. um eine privilegierte Versicherungsforderung iSv Art. 161 VersAG handelt.

Dies wurde von der beklagten Partei bestritten, und es wurde Klagsabweisung beantragt.

Mit Urteil des Fürstlichen Landgerichtes vom 14.03.2024 wurde festgestellt, dass die gegenständliche Forderung der klagenden Partei, deren Höhe noch zu bestimmen sei, eine Versicherungsforderung nach Art. 161 VersAG (privilegierte Forderung) im Konkursverfahren der beklagten Partei darstelle.

Gegen dieses Urteil erhob die beklagte Partei Berufung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass festgestellt wird, dass die gegenständliche Forderung der klagenden Partei keine Versicherungsforderung im Konkursverfahren der beklagten Partei darstellt.

In ihrer Berufungsbeantwortung tritt die klagende Partei der Berufung entgegen und beantragt, dieser keine Folge zu geben.

Im Berufungsverfahren ist in rechtlicher Hinsicht ausschliesslich die Frage strittig, ob es sich bei der Forderung der klagenden Partei um eine Versicherungsforderung handelt oder nicht.

2. Europäischer Rechtsrahmen:

Die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. L335 vom 17.12.2009, Seite 1, wurde in das EWRA mit Beschluss Nr. 78/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 01.07.2011, LGBl 2012/384, übernommen.

Erwägungsgrund 127 der Richtlinie lautet wie folgt:

Es ist äußerst wichtig, dass Forderungen, die Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten und geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund von Versicherungsgeschäften zustehen, im Liquidationsverfahren geschützt sind, wobei sich dieser Schutz allerdings nicht auf Forderungen erstrecken sollte, die nicht aufgrund von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen oder sonstigen Versicherungsgeschäften bestehen, sondern aufgrund der zivilrechtlichen Haftung, die ein Bevollmächtigter im Zuge der Vertragsverhandlungen ausgelöst hat, ohne nach dem für den Versicherungsvertrag oder das sonstige Versicherungsgeschäft maßgebenden Recht aufgrund des betreffenden Vertrags oder Geschäfts dafür persönlich einstehen zu müssen. Um dies zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten zwischen gleichwertigen Methoden zur Gewährleistung der besonderen Behandlung von Versicherungsgläubigern auswählen können, wobei keine dieser Methoden einen Mitgliedstaat daran hindern darf, einen Rangunterschied zwischen verschiedenen Kategorien von Versicherungsforderungen vorzusehen. Außerdem sollte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Versicherungsgläubiger und dem Schutz anderer gemäß dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats bevorrechtigter Gläubiger sichergestellt werden.

Im Titel IV dieser Richtlinie („Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen“) finden sich folgende Bestimmungen:

Art. 268 Abs. 1 lit. g („Begriffsbestimmungen“):

Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck (...) „Versicherungsforderung“ einen Betrag, den ein Versicherungsunternehmen Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund eines Versicherungsvertrags oder eines in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Geschäfts im Rahmen der Direktversicherung schuldet; hierzu gehören auch für diese Personen zurückgestellte Beträge, wenn einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind.

Eine Prämie, die ein Versicherungsunternehmen schuldet, weil ein in Unterabsatz 1 Buchstabe g genannter Vertrag oder ein in Unterabsatz 1 Buchstabe g genanntes Geschäft im Einklang mit dem für diesen Vertrag oder dieses Geschäft maßgeblichen Recht vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde, gilt ebenfalls als Versicherungsforderung.

Art. 275 („Behandlung von Versicherungsforderungen“):

(1) Die bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen wird von den Mitgliedstaaten nach einer der beiden oder den beiden nachstehenden Methoden sichergestellt:

- a) bei der Befriedigung von Forderungen aus den Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen genießen Versicherungsforderungen vor allen anderen*

Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen absoluten Vorrang; oder

- b) bei der Befriedigung von Forderungen aus dem gesamten Unternehmensvermögen genießen Versicherungsforderungen vor allen anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen Vorrang; hiervon sind nur folgende Ausnahmen möglich:
 - i) Forderungen von Arbeitnehmern aufgrund eines Arbeitsvertrags bzw. eines Arbeitsverhältnisses;
 - ii) Steuerforderungen öffentlicher Körperschaften;
 - iii) Forderungen der Sozialversicherungsträger;
 - iv) dinglich gesicherte Forderungen in Bezug auf Vermögensgegenstände.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Auslagen des Liquidationsverfahrens im Sinne ihres innerstaatlichen Rechts ganz oder teilweise Vorrang vor den Versicherungsforderungen haben.
- (3) Die Mitgliedstaaten, die sich für die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Option entschieden haben, schreiben den Versicherungsunternehmen die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines besonderen Verzeichnisses vor, das gemäß Artikel 276 zu führen ist.

Art. 277 („Eintreten eines Sicherungssystems“):

Der Herkunftsmitgliedstaat kann vorsehen, dass Artikel 275 Absatz 1 nicht für Forderungen eines in diesem Mitgliedstaat errichteten Sicherungssystems gilt, das in die Rechte der Versicherungsgläubiger eingetreten ist.

3. Nationaler Rechtsrahmen:

Die erwähnte Richtlinie wurde im Fürstentum Liechtenstein mit dem Gesetz vom 12.06.2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG; wie alle liechtensteinischen Rechtsvorschriften abrufbar unter www.gesetze.li), LGBl 2015/231, in nationales Recht umgesetzt.

Die einschlägigen Bestimmungen des VersAG lauten wie folgt:

C. Begriffsbestimmungen

Art. 10

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als: (...)

52. "Versicherungsforderung": jeder Betrag, den ein Direktversicherungsunternehmen den Versicherungsnehmern, Versicherten, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die ein direktes Klagerecht gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund eines Versicherungsvertrages oder einer anderen Tätigkeit, auf welche dieses Gesetz anwendbar ist, im Rahmen der Direktversicherung schuldet. Dazu gehören auch für diese Personen zurückgestellte Beträge, wenn einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind, sowie Prämien, die ein Versicherungsunternehmen zurückzahlen hat, weil ein Rechtsgeschäft nach dem für dieses massgeblichen Recht vor Eröffnung des Konkurs- oder Liquidationsverfahrens nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde;

C. Konkurs

(...)

Art. 161

Befriedigung von Versicherungsforderungen

- 1) Die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im Konkursverfahren eine Sondermasse nach Art. 45 der Insolvenzordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen. Das Gericht hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort aufgestellt und der FMA übermittelt wird. Die FMA hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.
- 2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Landgerichtes vornehmen.
- 3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Landgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.
- 4) Aufgehoben
- 5) Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet. Das Recht eines Gläubigers, auch diese Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die

Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.

Art. 161a

Rangordnung

- 1) *Versicherungsforderungen gehen den übrigen Konkursforderungen vor. Art. 161 Abs. 1 bleibt unberührt.*
- 2) *Ansprüche auf die Versicherungsleistung gehen allen anderen Versicherungsforderungen vor. Innerhalb des gleichen Ranges sind die Forderungen nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu befriedigen.*
- 3) *Abweichend von Art. 62 Abs. 1 der Insolvenzordnung braucht die Forderungsanmeldung keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.*

Im vom Fürstlichen Landgericht als Konkursgericht zu 05 KO.2016.672 geführten Konkursverfahren sind folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 17.07.1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung); KO; anwendbar in der Fassung vor der mit LGBl 2020/365 erfolgten Novellierung) von Bedeutung:

Absonderungsansprüche

Art. 45

- 1) *Gläubiger, die Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen des Gemeinschuldners haben (Absonderungsgläubiger), schliessen, soweit ihre Forderungen reichen, die Konkursgläubiger von der Zahlung aus diesen Sachen (Sondermassen) aus.*

- 2) Was nach Befriedigung der Absonderungsgläubiger von den Sondermassen übrig bleibt, fliesst in die gemeinschaftliche Konkursmasse. Haften mehrere Pfänder für die nämliche Forderung, so werden die daraus erlösten Beträge im Verhältnis ihrer Höhe zur Deckung der Forderung verwendet.
- 3) Absonderungsgläubiger, denen zugleich ein persönlicher Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht, können ihre Forderung gleichzeitig als Konkursgläubiger geltend machen.

(...)

Art. 47

Rangordnung

Soweit das Konkursvermögen nicht zur Befriedigung der Masseforderungen und der Ansprüche der Absonderungsgläubiger (Art. 45) verwendet wird, bildet es die gemeinschaftliche Konkursmasse, aus der die Konkursforderungen in der gleichen Klasse nach Verhältnis ihrer Beträge zu befriedigen sind.

Art. 48

Erste Klasse

In die erste Klasse gehören: (...)

Art. 49

Zweite Klasse

In die zweite Klasse gehören: (...)

Art. 50

Dritte Klasse

In die dritte Klasse gehören: (...)

Art. 51

Vierte Klasse

In die vierte Klasse fallen alle übrigen Forderungen.

Aus dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom 01.06.1811 (ABGB; LR-Nr. 210.0) sind folgende Bestimmungen massgeblich:

3. Zession

§ 1392

Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen und von dieser angenommen wird, so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heisst Abtretung (Zession), und kann mit oder ohne Entgelt geschlossen werden.

§ 1393

Gegenstände der Zession

Alle veräusserlichen Rechte sind ein Gegenstand der Abtretung. Rechte, die der Person ankleben, folglich mit ihr erlöschen, können nicht abgetreten werden. Schuldscheine, die auf den Überbringer lauten, werden schon durch die Übergabe abgetreten und bedürfen nebst dem Besitze keines andern Beweises der Abtretung.

Wirkung

§ 1394

Die Rechte des Übernehmers sind mit den Rechten des Überträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung ebendieselben.

4. Begründung der Vorlagefrage:

Dass auf die erfolgte Abtretung der Forderung liechtensteinisches Recht anzuwenden ist, ist zwischen den Streitparteien im Berufungsverfahren nicht strittig. Davon ist somit im Berufungsverfahren auszugehen. Damit gilt § 1394 ABGB, wonach die Rechte des Übernehmers mit den Rechten des Überträgers in Rücksicht auf die überlassenen Forderungen eben dieselben sind. Dies bedeutet, dass durch die Abtretung die Forderung nicht verändert wird, also zu keiner inhaltlichen Veränderung der abgetretenen Forderung führt. Nach der Begriffsbestimmung in Art. 268 Abs. 1 lit. g der erwähnten Richtlinie bezeichnet Versicherungsforderung einen Betrag, den ein Versicherungsunternehmen Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund eines (soweit hier massgeblich) Versicherungsvertrags schuldet; dem gleichgestellt ist eine Prämie die ein Versicherungsunternehmen schuldet, weil ein Vertrag oder Geschäft nicht zustande gekommen oder aufgehoben wurde. Eine strenge Interpretation dem Wortlaut nach würde somit einer Forderung ihre Qualität als „Versicherungsforderung“ nehmen, ist doch die klagende Partei weder Versicherte noch Versicherungsnehmerin noch Begünstigte noch geschädigte Dritte, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen hat.

In diesem Sinne judizierte auch der EFTA-GH in E3/19 *Gable Insurance AG in Konkurs* RN 38 und E-5/20 *SMA SA and Société Mutuelle d'Assurance du Batiment et des Travaux Publics v Finanzmarktaufsicht* RN 44, allerdings hatten diese Verfahren keine rechtsgeschäftlich abgetretenen Versicherungsforderungen zum Gegenstand.

In der einschlägigen (deutschsprachigen) Literatur wird dazu vertreten, dass auch die Rechtsnachfolger der Inhaber der Versicherungsforderungen, z.B. infolge Erbschaft, Zession, Verschmelzung, erfasst sind, wenn dem Rechtsvorgänger ein direktes Klagerecht gegen das Versicherungsunternehmen zukam, wozu darauf hingewiesen wird, dass diese über den Wortlaut hinausgehende Auslegung europarechtlich gefordert wird, was sich aus Art. 277 der erwähnten Richtlinie ableiten lasse (*Korinek/Reiner in Korinek/G. Saria/S. Saria* VAG § 308 RN 7 unter Hinweis auf *Korinek in Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht. Erster Zusatzband, VAG § 88 RN 5* und *Lipowsky in Prölss, VAG*¹² § 77a RN 5). Dies wird von *Korinek/Reiner* (Fussnote 13 in der zitierten Literaturstelle) damit begründet, dass Art. 277 der erwähnten Richtlinie evident davon ausgehe, dass – abgesehen von Ansprüchen gegen Sicherungssysteme – Rechtsnachfolger von Versicherungsgläubigern stets als Inhaber von Versicherungsforderungen gelten.

Diese Auslegung von Art. 277 der erwähnten Richtlinie kann tatsächlich im Sinne der Ausführungen der genannten Autoren dahingehend verstanden werden, dass Sicherungssysteme grundsätzlich in die Rechte der Versicherungsgläubiger eintreten und diese damit deren Forderungen als „Versicherungsforderungen“ übernehmen, wenn nicht der Herkunftsmitgliedstaat etwas anderes vorsieht. Damit wäre jedoch erstellt, dass auch Personen, die nicht Versicherte, Versicherungsnehmer, Begünstigte oder geschädigte Dritte, die

einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, sind, nämlich Sicherungssysteme, Forderungen von Versicherungsgläubigern als „Versicherungsforderungen“ geltend machen können und damit das „Eintreten“ in die Rechte der Versicherungsgläubiger deren Forderungen nicht die Qualität als „Versicherungsforderung“ nimmt.

Es liegt somit eine unklare Rechtslage vor, und es ist die Rechtsfrage – wie dargestellt – entscheidungserheblich, weshalb das Fürstliche Obergericht das vorliegende Ersuchen um Gutachtenserstattung an den EFTA-Gerichtshof richtet.

5. Die Unterbrechung des Berufungsverfahrens stützt sich auf Art. 62 Abs. 1 des liechtensteinischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG).
6. [Nur von Bedeutung für den Ausgangsrechtsstreit] Die von der klagenden Partei weiters vorgeschlagenen Fragen erscheinen nicht erforderlich, ebenso die ursprünglich in Aussicht genommene Frage zu Sicherungssystemen.

FÜRSTLICHES OBERGERICHT, 1. Senat

Vaduz, 11.07.2024

Der Vorsitzende

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Eva Marte



Marte EUR

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.